

EU-Kommission: Delegierte Verordnung bringt neue Ausführerdefinition

Mit Veröffentlichung der [Verordnung \(EU\) 2018/1063](#) am 30.07.2018 findet seit dem 31.07.2018 im Zollrecht eine neue Ausführerdefinition Anwendung. Die Änderung war vor dem Hintergrund einiger Anwendungsschwierigkeiten der bisherigen Definition notwendig und lang ersehnt.

Eine wesentliche Anpassung betrifft die Definition des Ausführers für gewerbliche Warenausfuhren. Demnach ist nunmehr eine im Zollgebiet der Union ansässige Person Ausführer, „die befugt ist, über das Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Union zu bestimmen, und dies bestimmt hat“ (vgl. Art. 1 Nr. 19 (b) (i) der Delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung Nr. 952/2013 – kurz: UZK-DA). Die Voraussetzung, dass sie zudem Vertragspartner des Empfängers im Drittland sein muss, ist entfallen. Sofern der Ausführer nicht über diese Regelung bestimmt werden kann, wird hingegen eine im Zollgebiet der Union ansässige Person zum Ausführer, „die Partei des Vertrags über das Verbringen von Waren aus diesem Zollgebiet ist“ (Art. 1 Nr. 19 (b) (ii) UZK-DA).

Wesentliches Merkmal der Ausführerdefinition bleibt somit die Ansässigkeit des Ausführers in der Europäischen Union. Die Definition wurde insoweit angepasst, als dass sie größere Flexibilität ermöglichen und weniger restriktiv sein soll. Der Auffangtatbestand bedingt nun, dass der Ausführer eine unionsansässige Vertragspartei ist.

Die Definition des Ausführers bei Warenausfuhren im persönlichen Gepäck einer Privatperson bleibt hingegen unverändert (vgl. Art. 1 Nr. 19 (a) UZK-DA).

Parallel zur Veröffentlichung der Änderungsverordnung aktualisierte die Europäische Kommission auch die [Leitlinien zur Definition des Ausführers](#). In diesen wird verstärkt darauf hingewiesen, dass eine außerhalb der Europäischen Union ansässige Person grds. nicht Ausführer sein kann. Auch das Kriterium der Verbringungsbefugnis wurde dahingehend präzisiert, dass die ansässige Person, welche die Befugnis zum Verbringen aus dem Zollgebiet der EU hat, diese auch für sich in Anspruch nimmt. Sie führt ferner aus, dass in Fällen, in denen sich eine Person nicht als Ausführer über Art. 1 Nr. 19 (b) (i) UZK-DA qualifiziert, eine unionsansässige Partei des Vertrags Ausführer sein kann. Hierfür müssen die Geschäftspartner vertragliche oder geschäftliche Vereinbarungen schließen, um die für die Ausfuhr verantwortliche Person festzulegen. Laut den Leitlinien könne dies auch ein Spediteur sein, sofern er dem Vorgehen zustimmt.

Reaktionen zu der Änderung der Ausführerdefinition gibt es zunächst von der österreichischen Zollverwaltung. Diese plant eine entsprechende Prüfung der Ansässigkeit in der Ausfuhranmeldung vorzunehmen. Die deutsche Zollverwaltung hat sich bisher noch nicht geäußert.

Bundesregierung: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen – vormals JStG 2018

Das Bundeskabinett hat am 01.08.2018 den [Regierungsentwurf](#) eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet

und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften beschlossen. Über den – noch unter dem Titel Jahressteuergesetz 2018 veröffentlichten – Referentenentwurf dieses Gesetzes haben wir bereits berichtet (vgl. TAX WEEKLY # 24/2018). Als Änderungen zum Referentenentwurf sind insbesondere die beiden folgenden wesentlichen Regelungen hervorzuheben:

- § 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 EStG – Bisher muss ein Arbeitnehmer, der seinen Firmenwagen privat nutzt, monatlich ein Prozent des Listenpreises als geldwerten Vorteil versteuern – für Elektro- und Hybridfahrzeuge soll es künftig einen halbierten Satz von 0,5 Prozent geben. Die Neuregelung soll gelten für Elektro- und Hybridfahrzeuge, die vom 01. 01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden. Der bisherige Nachteilsausgleich, der die Bemessungsgrundlage mindert, fällt dann ab 2019 weg und gilt wieder ab 2022.
- § 8c Abs. 1a KStG – Die durch das EuGH-Urteil vom 28.06.2018 als EU-rechtskonform ausjudizierte Sanierungsklausel soll mit diesem Gesetz durch Neufassung der Anwendungsregelung in § 34 Abs. 6 KStG wieder zur Anwendung gebracht werden. Die Klausel, die im Sanierungsfall den Verlustübergang bei einem „schädlichen Anteilseignerwechsel“ abwendet, soll nach dem Willen der Bundesregierung rückwirkend ab dem VZ 2008 bzw. für Anteilsübertragungen nach dem 31.12.2007 gelten.

Die 1. Lesung im Bundestag ist für den 21.09.2018 vorgesehen. Die abschließende Beratung im Bundesrat soll am 23.11.2018 erfolgen.

BFH: Unternehmen wird der Vorsteuerabzug aus Rechnungen erleichtert

Nach deutscher Rechtslage muss eine Rechnung – in Übereinstimmung mit Art. 226 Nr. 5 der MwStSystRL – zur Ermöglichung des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers dessen vollständige Anschrift enthalten. Nach allgemeinem Verständnis reichte es in der Vergangenheit aus, wenn jeweils eine Anschrift angegeben wurde, unter welcher der leistende Unternehmer bzw. der Leistungsempfänger postalisch erreichbar waren. Auch das BMF hatte in Abschn. 14.5 Abs. 2 S. 3 des UStAE festgelegt, dass z.B. eine Postfachanschrift des Leistungsempfängers ausreichend sei.

Dem entgegenstehend hatte der BFH jedoch zuletzt gefordert, dass zumindest der leistende Unternehmer unter der Rechnungsanschrift nicht nur erreichbar sein müsse, sondern auch eine eigene wirtschaftliche Aktivität zu entfalten habe, mithin z.B. Postfachanschriften für den Vorsteuerabzug gerade nicht ausreichend seien. Infolge bestehender Zweifel an der unionskonformen Auslegung dieser Würdigung hatte der BFH schließlich die Thematik dem EuGH vorgelegt (u.a. BFH-Beschlüsse vom 06.04.2016 (V R 25/15 und XI R 20/14).

Der EuGH hatte dann mit Urteil vom 15.11.2017 ([C-374/16 und C-375/16](#)) klar gestellt, dass es explizit keine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug sein dürfe, dass der leistende Unternehmer (Rechnungsaussteller) unter der Anschrift wirt-

schaftlich tätig ist. Allein entscheidend sei hingegen die postalische Erreichbarkeit und Identifikationsmöglichkeit des leistenden Unternehmers (vgl. bereits TAX WEEKLY # 47/2017).

Daraufhin hat der BFH nun seine Rechtsprechung entsprechend geändert. Nach diesen Urteilen vom 21.06.2018 ([V R 25/15](#) und [V R 28/16](#)) ist es nicht mehr erforderlich, dass die Rechnung einen Ort angibt, an dem der leistende Unternehmer seine Tätigkeit ausübt. Eine Rechnung muss für den Vorsteuerabzug lediglich eine Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten, unter der er postalisch erreichbar ist.

Im ersten Fall (V R 25/15) erwarb der Kläger, ein Autohändler, Kraftfahrzeuge von einem Einzelunternehmer, der "im Onlinehandel" tätig war, ohne dabei ein "Autohaus" zu betreiben. Er erteilte dem Kläger Rechnungen, in denen er als seine Anschrift einen Ort angab, an dem er postalisch erreichbar war.

Im zweiten Fall (V R 28/16) bezog die Klägerin als Unternehmer in neun Einzelleferungen 200 Tonnen Stahlschrott von einer GmbH. In den Rechnungen war der Sitz der GmbH entsprechend der Handelsregistereintragung als Anschrift angegeben. Tatsächlich befanden sich dort die Räumlichkeiten einer Anwaltskanzlei. Die von der GmbH für die Korrespondenz genutzte Festnetz- und Faxnummer gehörten der Kanzlei, die als Domiziladresse für etwa 15 bis 20 Firmen diente. Ein Schreibtisch in der Kanzlei wurde gelegentlich von einem Mitarbeiter der GmbH genutzt.

Der BFH bejahte in beiden Fällen den Vorsteuerabzug mit ordnungsgemäßen Rechnungen. Für die Angabe der "vollständigen Anschrift" des leistenden Unternehmers reiche die Angabe eines Ortes mit "postalischer Erreichbarkeit" aus.

Die Rechtsprechungsänderung ist für Unternehmer, die nach ihrer Geschäftstätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, von großer Bedeutung. Die Frage, ob bei der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, ist bei ihnen regelmäßig Streitpunkt in Außenprüfungen. Die neuen Urteile des BFH erleichtern die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs.

BFH: Schuldzinsenabzug bei steuerpflichtigen Erstattungszinsen

In diesem Urteil vom 28.02.2018 ([VIII R 53/14](#)) hatte der BFH darüber zu entscheiden, ob Schuldzinsen für ein Darlehen, das zur Finanzierung einer Einkommensteuernachzahlung aufgenommen wurde, als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig sind, wenn die Einkommensteuer später wieder herabgesetzt wurde und hierfür steuerpflichtige Erstattungszinsen i.S.d. § 233a AO i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG gezahlt wurden.

Im Streitfall war der Kläger Gesellschafter zweier Personengesellschaften, für die das Finanzamt im Anschluss an Betriebsprüfungen für die Jahre 1994 bis 1998 geänderte Bescheide über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen erließ. Daraufhin änderte das Finanzamt im Jahr 2002 die Einkommensteuerbescheide des Klägers für die Jahre 1994 bis 1998. Die daraus resultierenden Steuernachzahlungen beglich der Kläger am 07.06.2002

(232.021,77 EUR) und am 05.11.2002 (52.365,23 EUR). Zur Finanzierung der Nachzahlungen nahm der Kläger ein Darlehen i.H.v. 232.000 EUR auf, welches zunächst mit einem effektiven Jahreszinssatz i.H.v. 6,06 % und später i.H.v. 5,22 % zu verzinsen war.

Die gegen die geänderten Feststellungsbescheide eingelegten Einsprüche waren teilweise erfolgreich und führten im Jahr 2004 zu geänderten Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 1994 bis 1998 mit Steuererstattungen i.H.v. insgesamt 194.452 EUR und der Erstattung von Nachzahlungszinsen i.H.v. 37.600 EUR. Für die Steuererstattungen erhielt der Kläger Erstattungszinsen i.S.d. § 233a AO i.H.v. 33.128 EUR. Der Kläger beantragte den Zinsaufwand und die Gebühren (im Folgenden "Zinsaufwand") für das aufgenommene Darlehen in den Jahren 2002 und 2003 als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen, die er in Gestalt der Erstattungszinsen erzielt hatte. Für das Jahr 2004 setzte der Kläger in der Einkommensteuererklärung die Erstattungszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen an und machte ebenfalls den Zinsaufwand als Werbungskosten geltend.

Das Finanzamt lehnte eine Berücksichtigung des Zinsaufwands als Werbungskosten in den Jahren 2002 bis 2004 ab, behandelte aber die Erstattungszinsen im Jahr 2004 als steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen. Auch die Klage vor dem Finanzgericht, in welcher der Kläger für die Streitjahre 2002 bis 2004 nur noch den anteiligen Abzug von 84 % des Zinsaufwands – entsprechend dem Verhältnis der Steuererstattung (194.452 EUR) zur Darlehenssumme (232.000 EUR) – forderte, blieb erfolglos.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz aufgehoben. Zu Unrecht habe das Finanzgericht den Abzug des anteiligen Zinsaufwands in den Jahren 2002 bis 2004 als Werbungskosten bei den Einkünften des Klägers aus Kapitalvermögen abgelehnt. Vielmehr sei der Zinsaufwand bei den vom Kläger erzielten Erstattungszinsen (§ 233a AO), welche nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG i.d.F. des JStG 2010 zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gehörten, als Werbungskosten i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 1 i.V.m. S. 3 Nr. 1 EStG a.F. (vor Einführung der Abgeltungsteuer) zu berücksichtigen.

Zwar habe der Kläger das zugrunde liegende Darlehen im Jahr 2002 zur Zahlung festgesetzter Einkommensteuernachzahlungen für die Jahre 1994 bis 1998 verwendet. Da Einkommensteuerschulden sowie die hierauf entfallenden Nebenleistungen i.S.d. § 3 Abs. 4 AO der steuerlich unbeachtlichen privaten Einkommensverwendung zuzuordnen seien (vgl. § 12 Nr. 3 EStG), würde dies grundsätzlich für eine private Veranlassung des Zinsaufwands sprechen. Soweit aber die Einkommensteuerbescheide für die Jahre 1994 bis 1998 im Jahr 2004 wieder zu Gunsten des Klägers geändert worden seien und der Kläger eine entsprechende Erstattung erhalten habe, stellten sich die Zahlungen des Klägers im Jahr 2002 im Ergebnis als eine erzwungene Kapitalüberlassung an das Finanzamt dar. Unter Anwendung der von der höchstfinanzrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze reiche es zur Begründung des wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Kreditaufnahme und späteren Erstattungszinsen aus, dass das Darle-

hen zu dem Zweck aufgenommen und verwendet worden sei, eine (letztlich nicht gerechtfertigte) Forderung zu erfüllen.

Soweit das Finanzgericht die Versagung des Werbungskostenabzugs unmittelbar auf § 12 Nr. 3 EStG gestützt habe, sei seine Entscheidung ebenfalls rechtsfehlerhaft. Dies deshalb, weil im Streitfall die Voraussetzungen des § 12 Nr. 3 EStG nach dessen Wortlaut schon nicht erfüllt sein könnten. Denn es gehe weder um den Abzug der (nachgeforderten) Einkommensteuer noch um den Abzug der darauf entfallenden Nachzahlungszinsen gemäß § 233a AO, sondern allein um den Abzug des Zinsaufwands für ein Darlehen, das der Kläger zur Refinanzierung der nachgeforderten Einkommensteuerzahlung und der darauf entfallenden Nachzahlungszinsen aufgenommen habe.

Darüber hinaus habe das Finanzgericht den beantragten Werbungskostenabzug zu Unrecht wegen fehlender Einkünftezielungsabsicht des Klägers abgelehnt. Maßgebend für die Beurteilung, ob eine Einkünftezielungsabsicht vorliege, sei allein die objektive Steigerung der finanziellen Leistungsfähigkeit, d.h. die Frage, ob die Erstattungszinsen nach Abzug des als Werbungskosten zu berücksichtigenden Zinsaufwands bei objektiver (nachträglicher) Betrachtung zu einem Totalüberschuss führten. Im Streitfall komme es zu einem solchen Totalüberschuss, da die vom Kläger insgesamt geltend gemachten Werbungskosten nicht den Betrag der erzielten Erstattungszinsen erreichten, wobei es hierfür allein auf den objektiven periodenübergreifenden Totalüberschuss ankomme.

Hinweis: Im heutigen Abgeltungsteuerregime ist der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen, § 20 Abs. 9 S. 1 Hs. 2 EStG. Die Entscheidung hat aber noch Bedeutung, soweit solche Darlehenszinsen (Werbungskosten) vor Einführung der Abgeltungsteuer (also in Veranlagungszeiträumen bis einschließlich 2008) angefallen sind. Dies gilt selbst dann, wenn die steuerpflichtigen Erstattungszinsen erst im Abgeltungsteuerregime zugeflossen sind. Das Abzugsverbot des § 20 Abs. 9 EStG ist erst ab dem 01.01.2009 anwendbar (vgl. insoweit BFH-Urteil vom 27.08.2014, VIII R 60/13).

BFH: Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer beim Grundstückserwerb durch eine zur Veräußererseite gehörende Person

Der BFH hat mit Urteil vom 25.04.2018 ([II R 50/15](#)) entschieden, dass beim Erwerb eines noch zu bebauenden Grundstücks die Bauerrichtungskosten nicht in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzubeziehen sind, wenn das Grundstück von einer zur Veräußererseite gehörenden Person mit bestimmten Einfluss auf das „Ob“ und „Wie“ der Bebauung erworben wird. Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist in diesem Fall das unbebaute Grundstück.

Im Urteilsfall stand der Kläger – ein Immobilienmakler – mit einer Kirchengemeinde wegen der Errichtung von sechs Eigentumswohnungen auf deren Grundstücken in Kontakt. Der Kläger arbeitete hierbei mit der A KG zusammen, die Planungsunterlagen für die Bebauung fertigte und einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides stellte.

Zur Vermarktung der Wohnungen verteilte der Kläger ein Exposé mit den Emblemen seiner Immobilienfirma und der A KG. Angeboten wurde der Erwerb einer Eigentumswohnung aus einer Hand. Der Kläger erwarb selbst eine der Wohnungen von Kirchengemeinde, die sich verpflichtete, die Wohnungen im Erbbaurecht zu errichten.

Das Finanzamt setzte gegen den Kläger Grunderwerbsteuer fest, die sich aus einem kapitalisierten Erbbauzins und dem Kaufpreis für die Wohnung zusammensetzte. Die gegen die Einbeziehung der Bauerrichtungskosten in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer gerichtete Klage blieb zunächst erfolglos. Der BFH dagegen gab der Klage statt; die Bauerrichtungskosten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer.

Aufgrund der Absprachen mit der Kirchengemeinde und der A KG gehörte der Kläger zur Veräußererseite und hat auf die Errichtung der Wohnanlage maßgebend Einfluss genommen.

Für den Erwerb eines Grundstücks im bebauten Zustand (einheitlicher Erwerbsgegenstand) ist typisch, dass der Erwerber – im Gegensatz zu einem Bauherrn – in seinen Möglichkeiten, sowohl den Grundstücksverkäufer als auch den Bauunternehmer selbst zu bestimmen, eingeschränkt ist.

Demgegenüber ist eine Person, die zur Veräußererseite gehört und bei der Bebauung mitwirkt, indem sie das „Ob“ und „Wie“ der Bebauung maßgebend beeinflusst, grunderwerbsteuerrechtlich nicht Erwerber eines unbebauten Grundstücks im Zustand der späteren Bebauung, sondern Bauherr.

Das gilt auch, wenn diese Person nicht selbst das Grundstück veräußert oder Bauleistungen erbringt, sondern das Bauvorhaben und/oder die Vermarktung des bebauten Grundstücks dadurch fördert, dass sie die Leistungen des Grundstücksveräußerers und des Bauunternehmers zu einer einheitlichen Gesamtleistung, dem Verkauf des bebauten Grundstücks, zusammenführt.

BFH: Keine Zurückrechnung der für die Einheitsbewertung im Ertragswertverfahren maßgeblichen Miete aus aktuellen Mietspiegeln

Der BFH hat mit Urteil vom 16.05.2018 ([II R 37/14](#)) entschieden, dass eine Zurückrechnung der bei der Bewertung im Ertragswertverfahren zugrunde zu legenden Mieten aus aktuellen Mietspiegeln nicht zulässig ist.

Mit den derzeit gültigen Bewertungsregeln für den Einheitswert erfolgen die Wertberechnungen in den alten Bundesländern nach den Wertverhältnissen zum 01.01.1964. Maßgebliche Parameter im Ertragswertverfahren sind Fläche, Miete und Vervielfältiger.

Im Ertragswertverfahren wird vorrangig mit den im Hauptfeststellungszeitpunkt gezahlten tatsächlichen Mieten bewertet. Sofern das Objekt zum 01.01.1964 nicht vermietet war, wird auf die übliche Miete zurückgegriffen. Für die Schätzung der üblichen Miete ist die Verwendung der auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 aufgestellten Mietspiegel bei hinreichender Übereinstimmung der maßgebenden Kriterien gesetzlich zugelassen.

Der Konzeption der Vervielfältiger liegen Reinerträge zugrunde, die unter Berücksichtigung pauschalierter Bewirtschaftungskosten und Bodenertragsanteile, aufgegliedert nach Grundstücksart, Baujahresgruppen und Gemeindegrößen, ermittelt worden sind. Auch die bundesdurchschnittliche Grundsteuerbelastung als Teil der Bewirtschaftungskosten ist berücksichtigt.

Das Bewertungsgesetz fordert über §§ 27, 79 Abs. 5 und 80 Abs. 1 eine Modellkonformität für die Ermittlung der Einheitswerte. Hierzu ist der Ansatz der Mietwerte und des Vervielfältigers auf Basis desselben Bezugsjahres, also 1964, erforderlich. Die Einheitswertermittlung im Ertragswertverfahren über eine aus aktuellen Mietspiegeln zurückgerechnete Jahresrohmiete ist deshalb nicht modellkonform und wurde vom BFH abgelehnt.

Sofern sich weder eine Jahresrohmiete noch eine übliche Miete ermitteln lassen, ist in der Regel das Sachwertverfahren anzuwenden.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 27.07.2018

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-140/17	25.07.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 167, 168 und 184 – Vorsteuerabzug – Berichtigung – Als Investitionsgut erworbene Immobilien – Anfängliche Verwendung für eine nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit, dann auch Verwendung für eine steuerpflichtige Tätigkeit – Einrichtung des öffentlichen Rechts – Eigenschaft als Steuerpflichtiger zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Umsatzes
C-553/16	25.07.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Dienstleistungsverkehr – Besteuerung von Unternehmen – Zahlungen, die eine gebietsansässige Gesellschaft an gebietsfremde Gesellschaften für die Vermietung von Kesselwaggons leistet – Verpflichtung, auf Zahlungen an eine ausländische Gesellschaft, die bei dieser Einkünfte inländischen Ursprungs darstellen, eine Quellensteuer einzubehalten – Nichteinhaltung – Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung – Verzugszinsen, die von der gebietsansässigen Gesellschaft für die nicht abgeführt Quellensteuer erhoben werden – Fälligkeit der Zinsen ab dem Ablauf der gesetzlichen Zahlungsfrist bis zu dem Tag, an dem der Nachweis für die Anwendbarkeit des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erbracht wird – Nicht erstattungsfähige Zinsen
C-414/17	25.07.2018	Vorabentscheidungsverfahren – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Verbrauchsteuerpflichtige Waren – Befreiung der Lieferung von Gegenständen, die innerhalb der Union versandt oder befördert werden – Reihengeschäft – Zuordnung der Warenbewegung zu einer Lieferung innerhalb einer Lieferkette – Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Verfahren der Steueraussetzung
C-5/17	25.07.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Befreiung – Art. 135 Abs. 1 Buchst. d – Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr – Begriff – Anwendungsbereich – Plan für Zahlungen für Zahnbehandlungen im Lastschriftverfahren

Alle am 01.08.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
II R 50/15	25.04.2018	Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer beim Grundstückserwerb durch eine zur Veräußererseite gehörende Person
V R 25/15	21.06.2018	Änderung der Rechtsprechung zu den Rechnungsanforderungen in § 14 Abs. 4 UStG siehe auch: Pressemitteilung Nr. 46/16 vom 6.7.2016 , Pressemitteilung Nr. 42/18 vom 1.8.2018

29

03.08.2018

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>V R 28/16</u>	21.06.2018	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 21.06.2018 V R 25/15 - Änderung der Rechtsprechung zu den Rechnungsanforderungen in § 14 Abs. 4 UStG siehe auch: Pressemitteilung Nr. 42/18 vom 1.8.2018
<u>VIII R 53/14</u>	28.02.2018	Schuldzinsenabzug bei steuerpflichtigen Erstattungszinsen
<u>XI R 28/16</u>	16.05.2018	Zu den Voraussetzungen der Berichtigung beim unrichtigen Steuerausweis

Alle am 01.08.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>VIII B 154/17</u>	12.06.2018	Freiberufliche Tätigkeit eines Laborarztes bei vollständiger Delegation bestimmter Routineuntersuchungen an fachlich vorgebildete Mitarbeiter
<u>XI R 13/16</u>	07.03.2018	Divergenzanfrage bei nicht feststehendem Sachverhalt

Alle bis zum 02.08.2018 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<u>2018/0005519</u>	01.08.2018	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2018
<u>IV C 2 - S 2730/15/10001</u>	31.07.2018	Verlängerung der Billigkeitsmaßnahmen bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt
Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.